

## **Verordnung des Bundesministeriums des Innern**

**Verordnung über das Verfahren zur Erteilung eines Zertifikats für Endgeräte durch die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS-Zertifizierungsverordnung – BDBOSZertV)**

### **Vorblatt**

#### **A. Problem und Ziel**

Zur Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung durch die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sollen die in diesem Bereich tätigen Einsatzkräfte künftig in einem bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystem miteinander kommunizieren (Digitalfunk BOS). Das Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS-Gesetz) vom 28. August 2006, das zuletzt durch Gesetz vom 29. Juli 2009 geändert worden ist, schafft die Grundlage für den Aufbau dieses Digitalfunks BOS. Der funktionsgerechte Betrieb des Digitalfunks BOS setzt voraus, dass die von den Nutzern dezentral beschafften und verwendeten Endgeräte störungsfrei und interoperabel mit den sonstigen, namentlich mit den von der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Bundesanstalt) zentral beschafften und betriebenen Komponenten des Digitalfunknetzes und mit anderen Endgeräten eingesetzt werden können. Zudem müssen die Endgeräte bestimmte elektromagnetische und mechanische Eigenschaften sowie bestimmte Anforderungen an die Bedienbarkeit erfüllen. Um dies sicherzustellen, dürfen nach § 15a Absatz 1 Satz 1 des BDBOS-Gesetzes im Digitalfunk BOS nur solche Endgeräte verwendet werden, die von der Bundesanstalt als hierfür geeignet zertifiziert worden sind. In § 15b Absatz 1 Satz 1 des BDBOS-Gesetzes wird das Bundesministerium des Innern ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Einzelheiten des Zertifizierungsverfahrens und den Inhalt der Zertifikate zu erlassen.

#### **B. Lösung**

Die Zertifizierungsverordnung regelt die Einzelheiten des Zertifizierungsverfahrens, den Inhalt der Zertifikate sowie deren Veröffentlichung.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

### 2. Vollzugsaufwand

Der mit dem Zertifizierungsverfahren verbundene Vollzugsaufwand wird durch Einführung entsprechender Gebührentatbestände gedeckt, die in einer Rechtsverordnung bestimmt werden. Die Höhe der Gebühren wird nach dem Kostendeckungsprinzip bemessen. Mit einer unmittelbaren zusätzlichen finanziellen Belastung der öffentlichen Haushalte ist daher nicht zu rechnen. Eine mittelbare Belastung durch Umlage der Zertifizierungskosten (Kosten der Endgeräteprüfung durch externe Prüfstellen, Gebühren für die Zertifizierung) auf die Endgerätepreise kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Durch eine solche Kostenumlage könnten sich Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ergeben, da die Mittel für die Erstausrüstung der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben des Bundes (Bundes-BOS) mit Endgeräten für den Digitalfunk BOS zentral im Einzelplan 06 (Epl. 06) des Etats berücksichtigt sind. Es ist jedoch auch möglich, dass die Zertifizierungskosten wegen der Wettbewerbssituation der Endgerätehersteller im Ausschreibungsverfahren nicht oder nur in geringer Höhe weitergegeben werden. Ein eventuell entstehender Mehrbedarf für die Beschaffung der Endgeräte der Bundes-BOS durch die Einführung des Zertifizierungsverfahrens ist grundsätzlich im Epl. 06 gegenzufinanzieren. Für den Fall einer wesentlichen und unvorhergesehenen Kostensteigerung wird über geeignete Maßnahmen zur Gegenfinanzierung im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein. Analog stellt sich die Situation in den Ländern dar.

## **E. Sonstige Kosten**

Für die Wirtschaft fallen im Rahmen der Zertifizierungsverfahren Kosten für Leistungen der Bundesanstalt an; entsprechende Gebührentatbestände sind gesondert zu schaffen. Die der Zertifizierung vorangehende Prüfung der Endgeräte durch sachkundige Prüfstellen ist mit weiteren Kosten verbunden, die auf vertraglicher Grundlage berechnet werden. Die Höhe dieser Kosten kann noch nicht näher beziffert werden.

Die vorgesehenen Regelungen ziehen keine Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen nach sich, die Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau haben können. Beeinflusst werden allein die Beschaffungskosten für Endgeräte für den Digitalfunk BOS; die Kosten für die Prüfung und Zertifizierung der Endgeräte sind insoweit aber nicht zu vermeiden.

## **F. Bürokratiekosten**

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden zwei Informationspflichten für die Wirtschaft neu eingeführt. Es werden keine Informationspflichten geändert oder aufgehoben. Die damit einhergehenden Belastungen für die betroffenen Unternehmen sind geringfügig und werden im Rahmen der Ex-ante-Schätzung mit rund 3 000 Euro jährlich beziffert.

Für die Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für die Verwaltung werden sechs neue Informationspflichten eingeführt.

**Verordnung über das Verfahren zur Erteilung eines Zertifikats  
für Endgeräte durch die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden  
und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben  
(BDBOS-Zertifizierungsverordnung – BDBOSZertV)**

Vom 17.12.2010

Auf Grund des § 15b Absatz 1 Satz 1 des BDBOS-Gesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2251) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

**§ 1**

**Gegenstand der Zertifizierung**

Gegenstand der Zertifizierung sind Endgeräte mit bestimmten, das Endgerät identifizierenden Hardware- und Software-Eigenschaften, die zur Verwendung im Digitalfunk BOS vorgesehen sind. Bei Funkleitstellen, die funktional direkt auf die Leitstellen-schnittstelle wirken, werden nur die unmittelbar dazu verwendeten Hardware- und Software-Komponenten als Leitstellenbestandteil zertifiziert.

**§ 2**

**Antrag**

(1) Die Erteilung eines Zertifikats durch die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Bundesanstalt) erfolgt auf schriftlichen Antrag des Herstellers oder Lieferanten, der auch in einer elektronischen Fassung zu übermitteln ist. Für einen solchen Antrag sind ausschließlich die von der Bundesanstalt veröffentlichten Antragsformulare zu verwenden. Der Antrag muss folgendes enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers,
2. Datum der Antragstellung,
3. Name und Anschrift eines Empfangsbevollmächtigten des Antragstellers in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
4. Name und Anschrift eines Ansprechpartners des Antragstellers, der über die erforderliche Sachkunde zur Erteilung von technischen Auskünften über das zu zertifizierende Endgerät verfügt,
5. genaue Bezeichnung des zu zertifizierenden Endgerätes, insbesondere
  - a) Endgerätetyp gemäß BOS-Interoperabilitätsrichtlinien (BOS-IOP-Richtlinien) nach § 5 Abs.2,

- b) Endgerätename gemäß Herstellerproduktbezeichnung,
  - c) Name und Anschrift des Herstellers, sofern abweichend von Nummer 1,
  - d) Hardware-Versionsnummer,
  - e) Software-Versionsnummer,
6. Angaben zu den gemäß BOS-IOP-Richtlinien optionalen Leistungsmerkmalen, die von dem Endgerät unterstützt werden,
  7. Erklärung des Antragstellers, dass der Verwendung des zu zertifizierenden Endgerätes einschließlich aller Komponenten im Digitalfunk BOS keine Rechte Dritter entgegenstehen,
  8. Angabe, ob es sich um eine vollständige Zertifizierung nach § 15a Absatz 2 des BDBOS-Gesetzes (Zertifizierung) oder eine nach § 15a Absatz 3 Satz 2 und 3 des BDBOS-Gesetzes beschränkte Zertifizierung (Änderungszertifizierung) handelt,
  9. BOS-Prüfbericht nach § 7 Absatz 1 Satz 4 und sonstige Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 des BDBOS-Gesetzes, die nach den BOS-IOP-Richtlinien vorzulegen sind, die der Überprüfung nach § 7 zugrunde gelegt wurden,
  10. Nachweis der Sachkunde der Prüfstelle gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1,
  11. Angabe der dem BOS-Prüfbericht und den sonstigen Nachweisen zugrunde liegenden BOS-IOP-Richtlinien sowie
  12. Erklärung des Antragstellers, dass die Verwendung des Endgerätes nach § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des BDBOS-Gesetzes nicht gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt.
- (2) Handelt es sich bei dem Endgerät um einen Bestandteil einer Funkleitstelle im Sinne des § 1 Satz 2, so hat der Antragsteller anzugeben, woraus sich dieser Bestandteil zusammensetzt.
- (3) Die Vorlage der in Absatz 1 Satz 3 Nummer 9 bis 11 genannten Unterlagen ist nicht erforderlich, wenn die Voraussetzungen des § 7 Absatz 3 vorliegen. Der Antragsteller hat in diesem Fall im Antrag das Vorliegen dieser Voraussetzungen darzulegen.
- (4) Die Bundesanstalt soll die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeiten.

### **§ 3**

#### **Änderungszertifizierung**

- (1) Eine Änderungszertifizierung kann nur erfolgen
  1. beim Deaktivieren von Schnittstellen oder optionalen Leistungsmerkmalen,
  2. bei der Aktivierung oder Umsetzung von optionalen Leistungsmerkmalen,

3. bei einer von der Bundesanstalt geforderten Anpassung, insbesondere zur Behebung von Sicherheitsmängeln, oder
4. bei einer Fehlerkorrektur

und sofern gleichzeitig sichergestellt ist, dass das Endgerät auch weiterhin die Anforderungen nach § 15a Absatz 1 Satz 3 des BDBOS-Gesetzes erfüllt.

Fehlerkorrektur ist das Herstellen eines Zustandes des Endgerätes, der auf Grund der Kundendokumentation des Herstellers bereits zum Zeitpunkt der Zertifizierung vom Endgerät erwartet werden konnte.

(2) Neben den in § 2 genannten Angaben ist in einem Antrag auf Änderungszertifizierung zusätzlich die Angabe erforderlich, welcher Änderungstatbestand im Sinne des Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 vorliegt, welche Änderung an dem Endgerät vorgenommen wurde und welche technischen Auswirkungen mit der Änderung verbunden sind. Der Antrag auf Änderungszertifizierung ist vor Durchführung der Überprüfung nach § 7 zu stellen. Es ist nicht erforderlich, dem Antrag die in § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 9 bis 11 genannten Unterlagen beizufügen.

(3) Die Bundesanstalt teilt dem Antragsteller schriftlich mit, ob die Voraussetzungen für eine Änderungszertifizierung vorliegen und legt den Prüfungsumfang abschließend fest. Für die Durchführung der Überprüfung nach § 7 wird dem Antragsteller eine angemessene Frist eingeräumt.

(4) Nach vier aufeinanderfolgenden Änderungszertifizierungen ist eine weitere Änderungszertifizierung ausgeschlossen.

#### **§ 4**

#### **Anzeige unwesentlicher Änderungen nach § 15a Absatz 3 Satz 4 des BDBOS-Gesetzes**

(1) Anzeigen gemäß § 15a Absatz 3 Satz 4 des BDBOS-Gesetzes sind unverzüglich durch Hersteller oder Lieferanten vorzunehmen, spätestens jedoch unmittelbar nach Vornahme der Änderung. Die Bundesanstalt kann für die Gestaltung der Anzeige verbindliche Vorgaben machen.

(2) Eine Änderung ist unwesentlich, wenn sichergestellt ist, dass sie die Einhaltung der Anforderungen nach § 15a Absatz 1 Satz 3 des BDBOS-Gesetzes nicht beeinflusst. Eine unwesentliche Änderung liegt in der Regel vor, wenn ausschließlich Änderungen am Gehäuse des Endgerätes vorgenommen werden. Bei Leitstellenbestandteilen kann auch ein Austausch von Hardwarekomponenten eine unwesentliche Änderung darstellen.

(3) Die Bundesanstalt entscheidet nach Eingang der Anzeige, ob eine unwesentliche Änderung vorliegt. Die Änderung gilt als unwesentlich, wenn die Bundesanstalt nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten eine abweichende Entscheidung trifft. Handelt es sich um eine wesentliche Änderung, teilt die Bundesanstalt dies dem Hersteller oder

Lieferanten unter Hinweis auf § 15a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 des BDBOS-Gesetzes schriftlich mit.

## **§ 5**

### **Anforderungen und Prüfkriterien; BOS-IOP-Richtlinien**

(1) Soweit sich die Anforderungen an die Endgeräte nicht bereits aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben, werden sie von der Bundesanstalt festgelegt. Die Bundesanstalt legt außerdem die Prüfkriterien fest, anhand derer nachgewiesen wird, ob ein Endgerät die Anforderungen erfüllt. Die Bundesanstalt kann festlegen, welche technischen Regelwerke als allgemein anerkannte Regeln der Technik anzuwenden sind.

(2) Die Bundesanstalt macht in Form von BOS-IOP-Richtlinien insbesondere bekannt:

1. die für die einzelnen Endgerädetypen festgelegten Leistungsmerkmale einschließlich der dazugehörigen Leistungsbeschreibungen, die sich auch auf die Bedienbarkeit beziehen können,
2. die Einstufung einzelner Leistungsmerkmale als zwingend erforderlich oder optional,
3. die weiteren Anforderungen nach § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des BDBOS-Gesetzes sowie
4. die Prüfkriterien, anhand derer die Einhaltung der Anforderungen nach § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 des BDBOS-Gesetzes nachgewiesen wird.

## **§ 6**

### **Veröffentlichung nicht allgemein zugänglicher Informationen**

(1) Die Bundesanstalt veröffentlicht folgende Informationen in einem geschützten Bereich auf ihrer Internetseite und stellt sie auf schriftliche Anfrage zur Verfügung:

1. verbindliche Vorgaben für die Gestaltung des BOS-Prüfberichts nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 9,
2. verbindliche Vorgaben für die Anzeige unwesentlicher Änderungen nach § 4 Absatz 1 und
3. BOS-IOP-Richtlinien im Sinne des § 5 Absatz 2.

Auf die erstmalige Veröffentlichung und jede Änderung der in Satz 1 aufgeführten Informationen weist die Bundesanstalt im Bundesanzeiger und auf ihrer Internetseite hin.

(2) Für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, die nach § 3 Absatz 2 der Bestimmungen für Frequenzzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von digitalen Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Frequenzbereich 380 – 385 MHz sowie 390 – 395 MHz (Funkrichtlinie Digitalfunk BOS) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Bestimmungen für Frequenzzuteilun-

gen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) (BOS-Funkrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung zur Nutzung des Digitalfunks BOS berechtigt sind, erfolgt der Zugang zu den in Absatz 1 genannten Informationen über zuvor benannte Ansprechstellen von Bund und Ländern. Der Bund und jedes der Länder können der Bundesanstalt hierfür jeweils bis zu drei Ansprechstellen benennen. Die Bundesanstalt kann die Benennung von weiteren Ansprechstellen zulassen, wenn dies auf Grund besonderer Umstände erforderlich ist. Hersteller, Lieferanten und sachverständige Prüfstellen erhalten Zugang zu den in Absatz 1 genannten Informationen, wenn sie ein berechtigtes Interesse und die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere die Berechtigung zur Einsicht in Verschlusssachen, nachweisen. Ein Zugang ist ausgeschlossen, wenn ihm überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland, entgegenstehen.

## **§ 7**

### **Überprüfung der Endgeräte**

(1) Die Endgeräte werden in technischer Hinsicht durch eine sachverständige Prüfstelle geprüft (Überprüfung). Dabei sind die Prüfkriterien zugrunde zu legen, die in den zum Zeitpunkt des Antrags auf Durchführung der Überprüfung aktuellen BOS-IOP-Richtlinien oder deren unmittelbarer Vorversion festgelegt sind. Hinsichtlich des Umfangs der Anforderungen, die an die Endgeräte zu stellen sind, können auch ältere Versionen der BOS-IOP-Richtlinien zugrunde gelegt werden, sofern diese noch dem Stand der Technik entsprechen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind in dem BOS-Prüfbericht nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 9 festzuhalten.

(2) Die Bundesanstalt kann bei Zweifeln am Sachverstand der Prüfstelle oder an der Richtigkeit oder Vollständigkeit des von der Prüfstelle erstellten BOS-Prüfberichts die Vorlage zusätzlicher Unterlagen verlangen oder selbst eine ergänzende Überprüfung durchführen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann der Antragsteller mit seinem Antrag auf Zertifizierung die Überprüfung des Endgerätes durch die Bundesanstalt beantragen, wenn im Einzelfall keine geeignete Prüfstelle zur Verfügung steht, die die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 des BDBOS-Gesetzes überprüfen kann.

## **§ 8**

### **Mitwirkungspflichten des Antragstellers**

(1) Der Antragsteller hat der Bundesanstalt spätestens mit dem Antrag auf Erteilung eines Zertifikats unentgeltlich zwei Einzelstücke des zu zertifizierenden Endgerätes mit Kundendokumentation sowie die für dessen Betrieb notwendigen Einrichtungen zu übergeben und die erforderlichen Nutzungsrechte einzuräumen. Satz 1 findet keine

Anwendung, wenn es sich bei dem Endgerät um einen Bestandteil einer Funkleitstelle im Sinne des § 1 Satz 2 handelt.

(2) Der Antragsteller wirkt an der Zertifizierung im erforderlichen Umfang mit, insbesondere durch Auskünfte und das Bereitstellen von Unterlagen zur Überprüfung nach § 7. Er stellt die erforderliche Mitwirkung Dritter, insbesondere der von ihm beauftragten Prüfstelle, sicher.

## **§ 9 Zertifikat**

(1) Ein Endgerät wird zertifiziert, wenn es die in § 15a Absatz 1 Satz 3 des BDBOS-Gesetzes genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Das Zertifikat umfasst mindestens folgende Angaben:

1. Bezeichnung des Endgerätes nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Buchstabe a bis e,
2. Leistungsmerkmale des Endgerätes, die Gegenstand der Zertifizierung sind,
3. Version der BOS-IOP-Richtlinien und der Systemtechnik, die der Zertifizierung zugrunde liegen.

(3) Dem Zertifikat für einen Bestandteil einer Funkleitstelle im Sinne des § 1 Satz 2 wird eine Auflistung beigefügt, die die Hardware- und Software- Komponenten aufführt, aus denen sich der Bestandteil zusammensetzt.

(4) Bei einer Änderungszertifizierung kann sich das Zertifikat abweichend von Absatz 2 Nummer 2 auf das geänderte Leistungsmerkmal oder die sonstigen von der Änderung betroffenen Komponenten des Endgerätes beschränken. Die Änderungszertifizierung erfolgt in Form einer Ergänzung oder eines Nachtrags zum ursprünglichen Zertifikat.

(5) Das Zertifikat kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere zur erneuten Überprüfung einzelner Leistungsmerkmale und zur Deaktivierung optionaler Leistungsmerkmale, die einer Verwendung des Endgerätes im Digitalfunk BOS entgegenstehen.

(6) Die Erteilung des Zertifikats wird dem Antragsteller schriftlich bekannt gegeben. Die Erteilung des Zertifikats sowie die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 werden auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. Den Ansprechstellen, die der Bund und die Länder gegenüber der Bundesanstalt benannt haben, werden auch die übrigen in den Absätzen 2 bis 5 genannten Angaben zugänglich gemacht. Sachverständige Prüfstellen erhalten nur dann Zugang zu den in Satz 3 genannten Angaben, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen; zu einer Weitergabe dieser Angaben an Dritte sind sie nicht berechtigt. Ein Zugang ist ausgeschlossen, wenn ihm überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland, entgegenstehen.

**§ 10**  
**Rückgabe von Einzelstücken**

Im Fall der vollständigen Versagung des Zertifikats gibt die Bundesanstalt eines der nach § 8 Absatz 1 Satz 1 abgelieferten Einzelstücke an den Antragsteller zurück. Bei Rücknahme des Antrags gibt die Bundesanstalt beide Einzelstücke an den Antragsteller zurück. Die Rückgabe nach Satz 1 oder 2 erfolgt am Sitz der Bundesanstalt.

**§ 11**  
**Übergangsregelung**

Die Übergangsfrist gemäß § 15a Absatz 5 Satz 1 des BDBOS-Gesetzes endet am 31. Dezember 2011.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

# **Begründung**

## **A. Allgemeiner Teil**

### **I. Ziel und Inhalt des Entwurfs**

Als zentrales Kommunikationssystem aller deutschen Sicherheitsbehörden kommt dem Digitalfunk BOS besondere Bedeutung bei der Wahrnehmung der Aufgaben der inneren Sicherheit zu. Störungen bei dessen Betrieb können unabsehbare Folgen für die öffentliche Sicherheit und speziell für die vor Ort im Einsatz befindlichen Sicherheitskräfte haben. Deshalb sind höchste Anforderungen an die Leistungsfähigkeit, die Sicherheit und den störungsfreien Betrieb des Digitalfunks BOS zu stellen. Die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (Bundesanstalt) hat die Aufgabe, die Einhaltung dieser Anforderungen zu gewährleisten. Da die Beschaffung der im Digitalfunk BOS einzusetzenden Endgeräte aber nicht Aufgabe der Bundesanstalt ist, sondern Bund und Ländern obliegt, bedarf es der Schaffung rechtlicher Instrumentarien, die es der Bundesanstalt erlauben, den Einsatz von Endgeräten, die Störungen des Digitalfunks BOS hervorrufen können, zu verhindern und gleichzeitig sicherzustellen, dass die verwendeten Geräte die gewünschten Leistungsmerkmale erfüllen, damit die Nutzung der wesentlichen Funktionen des Digitalfunks BOS sichergestellt ist. Daher müssen die Endgeräte durch sachkundige Stellen überprüft und auf der Grundlage von Prüfberichten vor ihrer Inbetriebnahme für den Betrieb im Digitalfunk BOS durch die Bundesanstalt zertifiziert werden. Die Prüfung findet auf der von der Bundesanstalt bereitgestellten Testplattform statt. Durch die Einschaltung externer Prüfstellen können die auf diesem Gebiet bereits vorhandenen Kapazitäten und Erfahrungen der Privatwirtschaft genutzt werden. Angesichts der Ausgestaltung als schlanke Organisation kann die Bundesanstalt die erforderlichen Untersuchungen nicht in vollem Umfang selber durchführen. Diese Zertifizierungsgrundsätze finden sich bereits in § 15a BDBOS-Gesetz. Nach § 15b Absatz 1 Satz 1 des BDBOS-Gesetzes sind die Bestimmungen über die Einzelheiten des Zertifizierungsverfahrens und den Inhalt der Zertifikate nach § 15a Absatz 1 bis 3 des BDBOS-Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln. Mit dieser Verordnung wird von der Ermächtigung Gebrauch gemacht. In der Rechtsverordnung werden die in § 15a Absatz 1 bis 3 des BDBOS-Gesetzes vorgegebenen Regelungen näher ausgestaltet und die nach § 15b Absatz 1 Satz 1 des BDBOS-Gesetzes der Rechtsverordnung vorbehaltenen Regelungsgegenstände normiert.

### **II. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union**

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

### **III. Kosten**

Die Wahrnehmung der Aufgabe der Zertifizierung durch die Bundesanstalt ist mit einem entsprechenden Vollzugsaufwand verbunden. Dessen Umfang und damit die Höhe der Vollzugskosten sind maßgeblich von der Zahl der zu zertifizierenden Endgeräte sowie der verschiedenen Leistungsmerkmale abhängig, die im Digitalfunk BOS Verwendung finden sollen. Daher ist eine genaue Bezifferung dieser Kosten gegenwärtig noch nicht möglich. Da die Überprüfung der Endgeräte, die zur Grundlage der Zertifizierung gemacht werden soll, durch qualifizierte externe Prüfstellen wahrgenommen werden soll, wird sich der Vollzugsaufwand nur in begrenztem Umfang erhöhen. Der mit dem Zertifizierungsverfahren verbundene Vollzugsaufwand wird durch Einführung entsprechender Gebührentatbestände, die in der Rechtsverordnung nach § 15b Absatz 2 des BDBOS-Gesetzes bestimmt werden, gedeckt. Die Bemessung der Höhe der Gebühren erfolgt nach dem Kostendeckungsprinzip. Mit einer unmittelbaren zusätzlichen finanziellen Belastung der öffentlichen Haushalte ist daher nicht zu rechnen, eine mittelbare Belastung durch Umlage der Kosten der Zertifizierung (Kosten der Prüfung der Endgeräte durch externe Prüfstellen, Gebühren für die Zertifizierung) auf die Endgerätepreise kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Dadurch könnten sich Auswirkungen auf den Bundeshaushalt ergeben, da die Mittel für die Erstausrüstung der Bundes-BOS mit Endgeräten für den Digitalfunk BOS zentral im Epl. 06 etatisiert sind. Es besteht jedoch gleichfalls die Möglichkeit, dass die Weitergabe der Zertifizierungskosten wegen der Wettbewerbssituation der Endgerätehersteller im Ausschreibungsverfahren unterbleibt bzw. nur in geringer Höhe erfolgt. Eventuell entstehender Mehrbedarf für die Beschaffung der Endgeräte der Bundes-BOS durch die Einführung des Zertifizierungsverfahrens ist grundsätzlich im Epl. 06 gegenzufinanzieren. Für den Fall einer wesentlichen und unvorhergesehenen Kostensteigerung wird über geeignete Maßnahmen zur Gegenfinanzierung im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein. Analog stellt sich die Situation in den Ländern dar.

#### Informationspflichten

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden zwei neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt.

Nach § 6 Absatz 2 Satz 4 haben Hersteller, Lieferanten und sachverständige Prüfstellen ein berechtigtes Interesse und die Einhaltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere die Berechtigung zur Einsicht in Verschlussachen, nachzuweisen, wenn sie Zugang zu den verbindlichen Vorgaben für die Gestaltung des BOS-Prüfberichts nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9, zu den verbindlichen Vorgaben für die Anzeige unwesentlicher Änderungen nach § 4 Absatz 1 oder zu den BOS-IOP-Richtlinien nach § 5 Absatz 2 erhalten wollen. Aufgrund der Ex-ante-Schätzung ist für die betroffenen Unternehmen eine Gesamtbelastung in Höhe von 1.520 Euro jährlich zu erwarten. Dieser Schätzung wurden eine Fallzahl von maximal 20 und ein Zeitaufwand von insgesamt 151 Minuten zugrunde gelegt.

Nach § 9 Absatz 6 Satz 4 erhalten sachverständige Prüfstellen nur dann Zugang zu den in § 9 Absatz 6 Satz 3 genannten Angaben, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen. Aufgrund der Ex-ante-Schätzung ist für die betroffenen Unternehmen - da es sich um einen Prozess analog zur Informationspflicht der Wirtschaft nach § 6 Absatz 2 Satz 4 handelt - eine Gesamtbelastung in Höhe von 1.520 Euro jährlich zu erwarten. Dieser Schätzung wurden eine Fallzahl von maximal 20 und ein Zeitaufwand von insgesamt 151 Minuten zugrunde gelegt.

Regelungsalternativen, die möglicherweise eine geringere Belastung für die Wirtschaft zur Folge hätten, wurden geprüft. So wäre ein teilweiser oder völliger Verzicht auf die Zugangsanforderungen zwar mit geringeren Kosten verbunden, würde aber nicht sicherstellen, dass die sicherheitsrelevanten Informationen vor dem Zugriff durch verfassungsfeindliche Organisationen oder Sicherheitsbehörden eines Drittstaates geschützt werden. Aufgrund der Tatsache, dass der Digitalfunk BOS die grundlegende Kommunikationsinfrastruktur der deutschen Sicherheitsbehörden und damit eines der Kernelemente der deutschen Sicherheitsarchitektur darstellt, kann auf die genannten Sicherheitsanforderungen nicht verzichtet werden.

Für die Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für die Verwaltung werden sechs neue Informationspflichten eingeführt. Diese sind im Einzelnen:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Vorschrift</b>	<b>Art der IP</b>	<b>Gegenstand der IP</b>
1	§ 3 Absatz 3 Satz 1	Bund-neu	Schriftliche Mitteilung der Bundesanstalt an Antragsteller betreffend die Vorlage der Voraussetzungen zur Änderungs-zertifizierung und abschließende Festlegung des Prüfungsumfangs
2	§ 4 Absatz 3 Satz 3	Bund-neu	Schriftliche Mitteilung der Bundesanstalt an Antragsteller, wenn es sich entgegen der Anzeige des Antragstellers um eine wesentliche Änderung handelt
3	§ 6 Absatz 1 Satz 1	Bund-neu	Veröffentlichung von Informationen oder zur Verfügungsstellung auf schriftliche Anfrage durch die Bundesanstalt
4	§ 6 Absatz 2 Satz 2	Bund-neu	Benennung von Ansprechstellen durch den Bund und die Länder

5	§ 9 Absatz 6 Satz 1	Bund-neu	Schriftliche Bekanntgabe der Erteilung des Zertifikats an den Antragsteller
6	§ 9 Absatz 6 Satz 2	Bund-neu	Bekanntgabe der Erteilung des Zertifikats im Internet

Die Beantragung eines Zertifikats ist für die Wirtschaft mit zusätzlichen Kosten verbunden. Sowohl bei der Prüfung der Endgeräte durch die externen Prüfstellen und der Nutzung der Testplattform hierfür als auch bei der abschließenden Bewertung und Zertifizierung durch die Bundesanstalt werden Kosten anfallen. Deren Höhe richtet sich nach der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung des Herstellers oder Lieferanten mit der privaten Prüfstelle und der zu schaffenden BDBOS-Kostenverordnung und kann gegenwärtig noch nicht genau beziffert werden. Es ist zu erwarten, dass die entsprechende Dienstleistung zu angemessenen Wettbewerbspreisen angeboten werden wird. Im Übrigen stehen den Kosten entsprechende Geschäftserwartungen der Wirtschaft gegenüber.

#### **IV. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

#### **V. Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung**

Das Vorhaben entspricht den Absichten der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Durch die Verordnung wird die Zertifizierung von Endgeräten zur Verwendung im Digitalfunk BOS ermöglicht. Dies trägt maßgeblich zu einer höheren Leistungsfähigkeit der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben bei. Die Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht einschlägig.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1 (Gegenstand der Zertifizierung)**

§ 1 regelt mit der Festlegung des Zertifizierungsgegenstandes den Anwendungsbereich der Rechtsverordnung.

Satz 1 begrenzt den Zertifizierungsauftrag der Bundesanstalt auf Endgeräte, die zur Verwendung im Digitalfunk BOS vorgesehen sind. Die Zertifizierung bezieht sich auf Endgeräte mit bestimmten, dem jeweiligen Endgerät zuzuordnenden Hardware- und Software-Eigenschaften. Die Endgeräte werden zudem in den BOS-IOP-Richtlinien einzeln definiert.

In Satz 2 wird der Zertifizierungsgegenstand bei Funkleitstellen beschränkt. Die spezielle Regelung für Funkleitstellen beruht darauf, dass Funkleitstellen aus einer Vielzahl von Komponenten bestehen, die individuell konfiguriert und zusammengeschaltet werden. Einige Komponenten können auch außerhalb der Funkleitstellen eingesetzt werden. Nicht alle Komponenten einer Funkleitstelle haben Einfluss auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 15a Absatz 1 Satz 3 des BDBOS-Gesetzes. Eine Zertifizierung der Eigenschaften der Bestandteile, die funktional auf die Leitstellenschnittstelle in der Vermittlungsstelle wirken, ist ausreichend, um die Funktionsfähigkeit des Digitalfunks BOS sicherzustellen. Der Zertifizierungsaufwand wird auf das notwendige Maß beschränkt. Ein Austausch der Bestandteile gegen andere mit gleichen Eigenschaften erfordert keine erneute Zertifizierung.

### **Zu § 2 (Antrag)**

§ 2 regelt die Anforderungen an den Antrag nach § 15a Absatz 2 Satz 1 des BDBOS-Gesetzes.

#### **Zu Absatz 1**

Entsprechend § 15a Absatz 2 Satz 1 des BDBOS-Gesetzes stellt Satz 1 klar, dass ein Zertifikat durch die Bundesanstalt auf schriftlichen Antrag des Herstellers oder Lieferanten erteilt wird. Durch die zusätzliche Übermittlung einer elektronischen Fassung des Antrags können die technischen Angaben sachgerecht be- und verarbeitet werden. Die elektronische Fassung ersetzt nicht den schriftlichen Antrag; sie braucht daher der elektronischen Form nach § 3a VwVfG nicht zu genügen. Der zu erwartende Mehraufwand für den Antragsteller ist unter den heutigen Bedingungen der elektronischen Datenverarbeitung gering.

Nach Satz 2 sind für den Antrag ausschließlich die von der Bundesanstalt veröffentlichten Antragsformulare zu verwenden. Die Verwendung der Formulare vereinfacht die

Antragstellung für die Hersteller und Lieferanten und beschleunigt die Antragsbearbeitung durch die Bundesanstalt.

Nach § 15a Absatz 2 Satz 5 des BDBOS-Gesetzes hat der Antragsteller der Bundesanstalt die für die Erteilung des Zertifikats erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Zur näheren Ausgestaltung dieser Mitwirkungspflicht regelt Satz 3, welche Informationen und Unterlagen mit dem Antrag zu übermitteln sind.

Nach Satz 3 Nummer 1 enthält der Antrag Name und Anschrift des Antragstellers.

Nach Nummer 2 ist das Datum der Antragstellung anzugeben.

Die Regelung in Nummer 3 zielt vor allem auf Hersteller oder Lieferanten ab, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind. Die der Bundesanstalt obliegende Aufgabe, die Funktionsfähigkeit des Digitalfunks BOS sicherzustellen, erfordert eine zügige und einfache Bekanntgabe von Entscheidungen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf § 15a Absatz 3 Satz 6 des BDBOS-Gesetzes von Bedeutung. Danach hat die Bundesanstalt innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden, ob eine unwesentliche Änderung vorliegt. Anderenfalls greift die gesetzliche Entscheidungsfiktion ein.

Die Vorgabe in Nummer 4 dient der Verfahrensbeschleunigung. Sie stellt sicher, dass der Bundesanstalt ein Ansprechpartner zur Verfügung steht, der über die erforderliche Sachkunde zur Erteilung von technischen Auskünften über das zu zertifizierende Endgerät verfügt.

Die Angaben in Nummer 5 dienen der Identifizierung des Endgerätes. Nach Buchstabe a ist der Endgerätetyp gemäß den BOS-IOP-Richtlinien anzugeben. Bei der Bezugnahme auf die BOS-IOP-Richtlinien wird auf eine nähere Ausgestaltung etwa in Form einer statischen oder dynamischen Verweisung verzichtet, da § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 eine differenzierte Regelung der bei Überprüfung der Endgeräte zugrunde zu legenden BOS-IOP-Richtlinien enthält. Nach Buchstabe b ist der Name des Endgerätes anzugeben. Die Angabe des Herstellers nach Buchstabe c bezieht sich auf den in § 15a Absatz 2 Satz 1 des BDBOS-Gesetzes zugelassenen Fall der Antragstellung durch einen Lieferanten. In dieser Konstellation bedarf es einer Information über den Hersteller des Endgerätes. Die Angabe von Hardware- und Software-Versionsnummer (Buchstaben d und e) ist erforderlich, weil mit der jeweiligen Hard- und Software-Version die technischen Funktionsmerkmale des Geräts feststehen.

Nach Nummer 6 ist anzugeben, welche gemäß BOS-IOP-Richtlinien optionalen Leistungsmerkmale von dem Endgerät unterstützt werden. Dies sind Leistungsmerkmale, die für Betrieb und Funktionsfähigkeit des Digitalfunks BOS nicht zwingend erforderlich sind, aber eine operativ-taktisch wünschenswerte Erweiterung der zwingend zu unterstützenden Funktionen darstellen. Weist das Endgerät optionale Leistungsmerkmale auf, erstreckt sich das Zertifizierungsverfahren auch auf diese. Nach § 15a Absatz 1

Satz 3 Nummer 2 des BDBOS-Gesetzes darf das Endgerät nur zertifiziert werden, wenn es einschließlich aller angemeldeten optionalen Leistungsmerkmale für den Einsatz im Digitalfunk BOS geeignet ist.

Die Erklärung nach Nummer 7 ist einzureichen, weil nach § 15a Absatz 2 Satz 1 des BDBOS-Gesetzes auch der Lieferant eines Endgerätes den Antrag auf Zertifizierung stellen kann. Es wird sichergestellt, dass nur Endgeräte zertifiziert werden, für die der Antragsteller über die zur Verwendung im Digitalfunk BOS notwendigen Rechte verfügt.

Nach Nummer 8 ist anzugeben, ob es sich um eine Zertifizierung nach § 15a Absatz 2 des BDBOS-Gesetzes oder eine Änderungszertifizierung nach § 15a Absatz 3 Satz 2 und 3 des BDBOS-Gesetzes handelt. Aus dieser Einordnung ergeben sich nach § 3 abweichende Anforderungen an den Prüfungsumfang und den Antrag.

Die Regelung in Nummer 9 knüpft an § 15a Absatz 2 des BDBOS-Gesetzes an. Danach soll die Überprüfung der Anforderungen nach § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 des BDBOS-Gesetzes durch eine sachverständige Prüfstelle erfolgen. Der Antragsteller legt der Bundesanstalt die für das Zertifikat notwendigen Unterlagen, insbesondere den BOS-Prüfbericht, vor. Welche sonstigen Nachweise erforderlich sind, ist den BOS-IOP-Richtlinien zu entnehmen.

Nummer 10 regelt den Nachweis der Anforderung an die Prüfstelle nach § 15a Absatz 2 Satz 2 des BDBOS-Gesetzes. Der Nachweis kann auch durch eine Zertifizierung der Prüfstelle durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erbracht werden.

Durch die Angaben nach Nummer 11 erhält die Bundesanstalt Informationen darüber, welche technischen Anforderungen der Überprüfung des Endgerätes zugrunde lagen.

Nach Nummer 12 erklärt der Antragsteller, dass die Verwendung des Endgerätes nach § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des BDBOS-Gesetzes nicht gegen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Nach § 15a Absatz 2 Satz 2 des BDBOS-Gesetzes prüft die Prüfstelle nur die Einhaltung der Anforderungen nach § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 des BDBOS-Gesetzes, also die Anforderungen, die für den interoperablen und störungsfreien Betrieb des Digitalfunks BOS maßgeblich sind. § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 des BDBOS-Gesetzes stellt klar, dass die Zertifizierung die Verpflichtungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften unberührt lässt. Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorgaben fällt nicht in den originären Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt. Sie hat nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des BDBOS-Gesetzes die Aufgabe, die Funktionsfähigkeit des Digitalfunks BOS sicherzustellen. Daher ist im Hinblick auf die Anforderungen aus den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine Eigenerklärung des Antragstellers einzureichen.

#### Zu Absatz 2

Wegen der in § 1 Satz 2 dargestellten Besonderheiten bei der Zertifizierung von Funkleitstellen erfordert der Antrag bei Bestandteilen einer Funkleitstelle zusätzlich eine Auflistung, woraus sich der zu zertifizierende Bestandteil zusammensetzt. Diese dient der Bundesanstalt zur Definition des Zertifizierungsgegenstandes.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 lässt abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 bis 11 zu, dass der Antrag ohne die dort geforderten Unterlagen gestellt werden kann. Voraussetzung dafür ist, dass keine sachverständige Prüfstelle vorhanden ist, die die Einhaltung der Anforderungen nach § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 des BDBOS-Gesetzes überprüfen kann. In einem solchen Fall kann die Bundesanstalt nach § 7 Absatz 3 die Überprüfung durchführen. Das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalls hat der Antragsteller darzulegen (Satz 2).

#### Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 soll die Bundesanstalt die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeiten. Die Bundesanstalt kann von dieser Regel im Rahmen ihres Verfahrensermessens in begründeten Ausnahmefällen abweichen. Ein Ausnahmefall kann bei stark unterschiedlichem Prüfungsaufwand oder besonderem Eilbedarf aus Gründen des öffentlichen Interesses gegeben sein.

### **Zu § 3 (Änderungszertifizierung)**

#### Zu Absatz 1

In welchen Fällen eine Änderungszertifizierung nach § 15a Absatz 3 Satz 2 des BDBOS-Gesetzes in Betracht kommt, wird in Satz 1 festgelegt. Grundsätzlich stellt die Änderungszertifizierung die Ausnahme zur Zertifizierung nach § 2 dar. Die Aufzählung in den Nummern 1 bis 4 ist abschließend. Es ist trotzdem in jedem Einzelfall zu prüfen, ob durch die Änderungszertifizierung gewährleistet ist, dass die Anforderungen nach § 15a Absatz 1 Satz 3 des BDBOS-Gesetzes eingehalten werden.

Der Begriff der Fehlerkorrektur wird in Satz 2 definiert als das Herstellen eines Zustandes, der aufgrund der Kundendokumentation des Herstellers bereits zum Zeitpunkt der Zertifizierung vom Endgerät erwartet werden konnte. Der Begriff des Zustandes bildet hierbei auch das Verhalten eines Endgerätes ab und damit allgemein die Reaktion auf äußere Einflüsse wie Nachrichten über die Schnittstellen, Eingaben des Nutzers über die Tastatur oder physische Einwirkungen auf das Endgerät. Aus der Definition in Satz 2 ergibt sich, dass sich eine Fehlerkorrektur nach Nummer 4 – in Abgrenzung zu

den in den Nummern 1 und 2 genannten Konstellationen – auf ein Verhalten bezieht, das nicht zum Umfang der IOP-Prüfungen gehört.

#### Zu Absatz 2

Strebt der Antragsteller eine Änderungszertifizierung an, hat er nach Absatz 2 Satz 1 anzugeben, welcher der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 aufgezählten Fälle vorliegt. Dabei ist die Änderung möglichst umfassend zu beschreiben, insbesondere ist darzulegen, welche technischen Auswirkungen mit der Änderung verbunden sind. Es sind alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Bundesanstalt die Beurteilung der Frage ermöglichen, ob die Einhaltung der Anforderungen nach § 15a Absatz 1 Satz 3 des BDBOS-Gesetzes im Rahmen einer Änderungszertifizierung gewährleistet werden kann.

Nach Satz 2 ist der Antrag auf Änderungszertifizierung vor der Durchführung der Überprüfung nach § 7 zu stellen.

Satz 3 stellt klar, dass die in § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 9 bis 11 genannten Unterlagen, insbesondere der BOS-Prüfbericht, dem Antrag auf Änderungszertifizierung nicht beizufügen sind. Da die Bundesanstalt erst mit der Entscheidung über den Antrag auf Änderungszertifizierung den Prüfungsumfang verbindlich festlegt, ist der Antragsteller davon befreit, mit Antragsstellung den BOS-Prüfbericht und die sonstigen Nachweise vorzulegen. Dies dient der Vermeidung von kostenpflichtigen Überprüfungen, die keine Verwendung finden.

#### Zu Absatz 3

Die Bundesanstalt teilt dem Antragsteller nach Satz 1 schriftlich mit, ob die Voraussetzungen für eine Änderungszertifizierung vorliegen. Ist dies der Fall, legt die Bundesanstalt den Prüfungsumfang fest.

Dem Antragsteller wird für die Überprüfung nach § 7 Absatz 1 Satz 1 eine angemessene Frist eingeräumt (Satz 2).

#### Zu Absatz 4

Im Rahmen einer Änderungszertifizierung erfolgt eine beschränkte Überprüfung des Endgerätes. Im Vergleich zur Zertifizierung besteht daher ein vergleichsweise erhöhtes Restrisiko, dass nicht überprüfte Leistungsmerkmale nicht mehr unterstützt werden oder das Endgerät Störungen im Digitalfunk BOS verursacht. Mit jeder weiteren Änderungszertifizierung erhöht sich dieses Risiko. Daher ist eine Begrenzung der Anzahl von aufeinander folgenden Änderungszertifizierungen notwendig. Die Begrenzung auf vier aufeinander folgende Änderungszertifizierungen orientiert sich an der anerkannten

Regelung der Terrestrial Trunked Radio (TETRA) Association. Im Rahmen von Interoperabilitätsprüfungen der TETRA Association sind Endgerätefunktionalitäten spätestens nach vier aufeinander folgenden beschränkten Überprüfungen, sogenannten Regressionsprüfungen, erneut durch eine vollständige Prüfung nachzuweisen.

**Zu § 4 (Anzeige unwesentlicher Änderungen nach § 15a Absatz 3 Satz 4 des BDBOS-Gesetzes)**

§ 4 regelt eine Anzeigepflicht für unwesentliche Änderungen. Die Anzeige ermöglicht der Bundesanstalt die Prüfung, ob es sich bei der Änderung tatsächlich um eine unwesentliche Änderung handelt. Die Anzeigepflicht dient zusätzlich der Dokumentation.

**Zu Absatz 1**

Der Hersteller oder Lieferant ist nach Satz 1 verpflichtet, die Änderung an dem Endgerät der Bundesanstalt unverzüglich, spätestens jedoch unmittelbar nach Vornahme der Änderung, aber nicht zwingend vor Aufnahme seiner Verwendung im Digitalfunk BOS anzuzeigen. Dies ermöglicht es dem Hersteller oder Lieferanten, kurzfristig erforderlich werdende Änderungen umzusetzen. Satz 2 erlaubt es der Bundesanstalt, für die Gestaltung der Anzeige verbindliche Vorgaben zu machen, um eine einheitliche Gestaltung und damit eine effiziente Bearbeitung der Anzeigen unwesentlicher Änderungen zu ermöglichen.

**Zu Absatz 2**

Eine Änderung ist unwesentlich, wenn ein Einfluss auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 15a Absatz 1 Satz 3 des BDBOS-Gesetzes ausgeschlossen ist. In diesem Fall ist die Änderung für die Verwendung des Endgerätes im Digitalfunk BOS unerheblich. In Satz 2 wird ein Regelbeispiel für eine unwesentliche Änderung genannt. Mit Satz 3 wird den Besonderheiten der Funkleitstellenzertifizierung Rechnung getragen. Eine Hardware-Komponente einer Funkleitstelle unterliegt nur dann nach § 1 Satz 2 der Zertifizierung, wenn diese unmittelbar dazu verwendet wird, funktional direkt auf die Leitstellenschnittstelle zu wirken. Sofern eine solche Hardware-Komponente gegen eine hinsichtlich der Leitstellenschnittstelle wirkungsgleiche Hardwarekomponente ausgetauscht wird, liegt eine unwesentliche Änderung vor.

**Zu Absatz 3**

Nach Satz 1 entscheidet die Bundesanstalt über die Frage der Unwesentlichkeit der Änderung nach Eingang der Anzeige. Von dieser Entscheidung hängt ab, ob das Endgerät im Einzelfall doch zertifiziert werden muss.

Zur Verfahrensvereinfachung wird in Satz 2 eine Entscheidungsfiktion normiert, wonach die Änderung an dem Endgerät als unwesentlich gilt, wenn die Bundesanstalt der Anzeige nicht binnen einer Frist von drei Monaten widerspricht. Die Entscheidungsfiktion dient der Rechtssicherheit.

Nach Satz 3 teilt die Bundesanstalt dem Hersteller oder Lieferanten schriftlich mit, wenn es sich um eine wesentliche Änderung handelt. Sie weist darauf hin, dass das Endgerät mit der Änderung ohne erneute Zertifizierung im Digitalfunk BOS nicht verwendet werden darf.

### **Zu § 5 (Anforderungen und Prüfkriterien; BOS-IOP-Richtlinien)**

#### **Zu Absatz 1**

Nach Satz 1 legt die Bundesanstalt die Anforderungen an die Endgeräte fest, soweit sich diese nicht bereits aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie dem FTEG und EMVG, ergeben. Nach Satz 2 legt die Bundesanstalt auch die Prüfkriterien fest, anhand derer die Erfüllung der in Satz 1 genannten oder in Bezug genommenen Anforderungen nachgewiesen wird. Anhand der Prüfkriterien erfolgt die Überprüfung der einzelnen, von der Bundesanstalt festgelegten Anforderungen, nicht jedoch eine Prüfung sämtlicher Eigenschaften der Endgeräte.

Nach Satz 3 kann die Bundesanstalt festlegen, welche technischen Regelwerke als allgemein anerkannte Regeln der Technik einzuhalten sind. Als solche allgemein anerkannten Regeln der Technik kommen Festlegungen privater Normierungs- oder Standardisierungsorganisationen in Betracht. Hat eine solche Organisation bereits geeignete Standards festgelegt, ist es sachgerecht, die Einhaltung dieser Regelwerke als allgemein anerkannte Regeln der Technik vorzuschreiben. Dies liegt im Interesse der Hersteller, da sie sich bei der Entwicklung und Vermarktung ihrer Geräte bereits an diesen Standards orientieren. Inwieweit die Bundesanstalt von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, steht in ihrem Ermessen. Die Verantwortung für die Festlegung der Anforderungen und Prüfkriterien, die für Endgeräte im Digitalfunk BOS maßgeblich sind, liegt allein bei der Bundesanstalt.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 führt in den Nummern 1 bis 4 die Anforderungen und Prüfkriterien auf, die durch die Bundesanstalt in Form von BOS-IOP-Richtlinien bekannt gemacht werden.

## **Zu § 6 (Veröffentlichungen nicht allgemein zugänglicher Informationen)**

### Zu Absatz 1

Satz 1 zählt die Informationen auf, die von der Bundesanstalt in einem geschützten Bereich auf ihrer Internetseite veröffentlicht werden oder auf schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Eine weitergehende Veröffentlichung erfolgt nicht, da die in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Informationen Rückschlüsse auf die Funktionsweise des Digitalfunks BOS zulassen. Ein Teil der Dokumente ist zudem als Verschluss-sache eingestuft und wird daher nicht öffentlich zugänglich gemacht.

Satz 2 verpflichtet die Bundesanstalt, auf die erstmalige Veröffentlichung und jede Änderung der in Satz 1 aufgeführten Informationen im Bundesanzeiger und auf ihrer Internetseite hinzuweisen. Dies versetzt die nach Absatz 2 Berechtigten in die Lage, die für sie relevanten Änderungen nachzuvollziehen.

### Zu Absatz 2

Als Nutzer von Endgeräten haben die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, die nach § 4 der BOS-Funkrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung zur Nutzung des Digitalfunks BOS berechtigt sind, ein Interesse an möglichst detaillierten Informationen über den Digitalfunk BOS. Da es bundesweit aber eine große Anzahl solcher Behörden und Organisationen gibt, wären die Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wenn jede dieser Organisationen Zugang zu den in Absatz 1 genannten Informationen hätte. Um den Kreis der Zugangsberechtigten aus Sicherheitsgründen möglichst klein zu halten, erhalten nach Satz 2 grundsätzlich jeweils nur bis zu drei Ansprechstellen des Bundes und jedes der Länder Zugang zu den in Absatz 1 genannten Informationen. Abweichend hiervon kann die Bundesanstalt eine größere Anzahl von Ansprechstellen zulassen, wenn dies beispielsweise aufgrund von Besonderheiten in der Verwaltungsstruktur der betreffenden Gebietskörperschaft als notwendig erkannt wird (Satz 3).

Für Hersteller, Lieferanten und sachverständige Prüfstellen wird der Zugang zu Information im Sinne des Absatz 1 nach Satz 4 nur gewährt, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen. Ein berechtigtes Interesse ist bei einem Hersteller oder Lieferanten gegeben, wenn dieser Endgeräte anbietet, die zur Verwendung im Digitalfunk BOS technisch geeignet und vorgesehen sind. Dies kann beispielsweise durch einen entsprechenden Entwicklungsaufwand oder die Teilnahme an Ausschreibungen im Digitalfunk BOS nachgewiesen werden. Bei einer sachverständigen Prüfstelle ist ein berechtigtes Interesse gegeben, wenn es sich um eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für den Digitalfunk BOS zertifizierte Prüfstelle handelt oder auf andere Weise nachgewiesen wird, dass die für die Durchführung von Überprüfungen im Digitalfunk BOS erforderliche Sachkunde gegeben sind. Zudem obliegt den Herstellern, Lieferanten und sachverständigen Prüfstellen der Nachweis über die Ein-

haltung der notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, insbesondere die Berechtigung zur Einsicht in Verschlusssachen. Hierzu gehört auch die Unterzeichnung einer von der Bundesanstalt vorgegebenen Vertraulichkeitsvereinbarung.

Die Regelung in Satz 5 knüpft materiell an § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 des BDBOS-Gesetzes an, wonach die Erteilung des Zertifikats ausgeschlossen ist, wenn überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland, entgegenstehen. Satz 5 ermöglicht es der Bundesanstalt, unter den genannten Voraussetzungen bereits den Zugang zu den bei ihr hinterlegten, sicherheitsrelevanten Informationen zu verhindern.

### **Zu § 7 (Überprüfung der Endgeräte)**

#### Zu Absatz 1

Die Bescheidung der Zertifizierungsanträge setzt eine technische Überprüfung der Endgeräte voraus.

Nach Satz 1 erfolgt die technische Überprüfung der Endgeräte regelmäßig durch eine sachverständige Prüfstelle. Diese ist vom Hersteller oder Lieferanten zu beauftragen.

Die Prüfkriterien sind nach Satz 2 den zum Zeitpunkt des Antrags auf Durchführung der Überprüfung aktuellen BOS-IOP-Richtlinien oder der unmittelbaren Vorversion zu entnehmen, da die Konfiguration der Testplattform, auf der die Überprüfungen stattfinden und die den aktuellen Entwicklungsstand des Digitalfunks BOS widerspiegelt, auf die Prüfkriterien dieser BOS-IOP-Richtlinien abgestimmt ist.

Nach Satz 3 können im Hinblick auf den Umfang der Anforderungen, die an die Endgeräte zu stellen sind, auch ältere Versionen der BOS-IOP-Richtlinien zugrunde gelegt werden, sofern diese dem Stand der Technik entsprechen. Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen oder vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen müssen sich in der Praxis bewährt haben oder sollten – wenn dies noch nicht der Fall ist – möglichst im Betrieb mit Erfolg erprobt worden sein.

Aus Gründen des Vertrauensschutzes bedarf es im Hinblick auf Beschaffungen, die zwar vor Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten, bei denen jedoch eine Nachzertifizierung der Endgeräte vorbehalten wurde, einer differenzierten Regelung wie in Satz 2 und 3. Einerseits soll damit verhindert werden, dass es zu einer Benachteiligung der Hersteller und Lieferanten dieser Endgeräte kommt. Diese können sich nämlich zwangsläufig nur an den zum Zeitpunkt der Herstellung oder Lieferung der Endgeräte aktuellen BOS-IOP-Richtlinien orientieren. Andererseits stellt die Bezugnahme auf den

Stand der Technik indes zugleich sicher, dass die Funktionsfähigkeit des Digitalfunks BOS hierdurch nicht gefährdet wird.

Nach Satz 4 sind die Ergebnisse der Überprüfung in einem BOS-Prüfbericht festzuhalten. Dieser ist nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 9 regelmäßig Bestandteil der Antragsunterlagen.

#### Zu Absatz 2

Die Bundesanstalt kann im Hinblick auf ihren gesetzlichen Auftrag, die Funktionsfähigkeit des Digitalfunks BOS sicherzustellen, nach Absatz 2 die Vorlage zusätzlicher Unterlagen verlangen und Prüfungen durchführen. Dies gilt insbesondere, wenn Zweifel am Sachverstand der Prüfstelle oder an der Richtigkeit des von der Prüfstelle erstellten BOS-Prüfberichts bestehen. Regelmäßig wird hierbei der Grad der Unabhängigkeit der Prüfstelle eine wesentliche Rolle spielen.

#### Zu Absatz 3

Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sieht Absatz 3 im Einzelfall die Überprüfung der Endgeräte durch die Bundesanstalt vor, wenn dem Antragsteller keine geeignete Prüfstelle zur Verfügung steht. Ein solcher besonders zu begründender Einzelfall kann gegeben sein, wenn die sachkundigen Prüfstellen für den Antragsteller keine unabhängige Beurteilung bieten oder aus anderen Gründen ein Interessenskonflikt besteht. Die Beantragung der Überprüfung durch die Bundesanstalt erfolgt gemäß § 2 Absatz 3 im Rahmen des Antrags auf Zertifizierung und ist somit Teil dieses Antrags.

### **Zu § 8 (Mitwirkungspflichten des Antragstellers)**

#### Zu Absatz 1

§ 15a Absatz 2 Satz 6 des BDBOS-Gesetzes bestimmt, dass der Antragsteller zwei Einzelstücke des zu zertifizierenden Endgerätes unentgeltlich bei der Bundesanstalt abliefert. Sie dienen als Referenzgeräte für den Fall, dass am Endgerät Veränderungen vorgenommen werden, die eine erneute Zertifizierung erforderlich machen. Zur Fehlerermittlung werden sie benötigt, wenn nach Erteilung des Zertifikats Probleme bei der Verwendung des Endgerätes auftreten. Da zu diesen Zwecken auch die Kundendokumentation des Endgerätes, die für den Betrieb des Endgerätes notwendigen Einrichtungen, wie z. B. Netzteile oder anderes Zubehör, und die erforderlichen Nutzungsrechte für die Einzelstücke notwendig sind, konkretisiert Satz 1 die Verpflichtung aus § 15a Absatz 2 Satz 6 des BDBOS-Gesetzes.

Die in Satz 2 enthaltene Ausnahmeregelung für Bestandteile einer Funkleitstelle entspricht § 15a Absatz 2 Satz 8 des BDBOS-Gesetzes. Angesichts des großen Auf-

wands und der geringen Stückzahl bei stationären und mobilen Funkleitstellen könnte die Abgabe von Pflichtexemplaren gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

#### Zu Absatz 2

Die Mitwirkungspflichten des Antragstellers nach Satz 1 dienen der sachgerechten Wahrnehmung der Zertifizierungsaufgabe durch die Bundesanstalt und liegen zugleich im Interesse des Antragstellers an einer effizienten Verfahrensdurchführung. Die Mitwirkung kann beispielsweise in einer produktbezogenen Einweisung bestehen. Zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten hat der Antragsteller nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 einen geeigneten Ansprechpartner zu benennen.

Satz 2 regelt, dass der Antragssteller die erforderliche Mitwirkung Dritter sicherstellt, etwa durch entsprechende vertragliche Regelungen. Dadurch soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Prüfstelle der Bundesanstalt für Rückfragen zu den Prüfergebnissen zur Verfügung steht. Die Mitwirkung Dritter ist vor allem bei Funkleitstellen relevant, da diese aus einer Vielzahl von Komponenten bestehen, die nicht notwendig alle vom selben Hersteller oder Lieferanten stammen.

#### **Zu § 9 (Zertifikat)**

##### Zu Absatz 1

Das Zertifikat dient dem Nachweis, dass das Endgerät die Anforderungen nach § 15a Absatz 1 Satz 3 des BDBOS-Gesetzes erfüllt und für die Verwendung im Digitalfunk BOS geeignet ist.

##### Zu Absatz 2

Absatz 2 legt die Angaben fest, die das Zertifikat mindestens enthält.

Die Angabe nach Nummer 1 ist zur Identifizierung des Endgerätes erforderlich. Durch Nummer 2 ist erkennbar, welche Leistungsmerkmale Gegenstand der Zertifizierung sind. Nicht Gegenstand der Zertifizierung sind mögliche Bedienungsfehler oder besondere Eigenschaften des Endgerätes, die über die von der Bundesanstalt im Hinblick auf § 15a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 des BDBOS-Gesetzes vorgegebenen Anforderungen hinausgehen. Nach Nummer 3 enthält das Zertifikat Angaben zur Version der BOS-IOP-Richtlinien und der Systemtechnik, die der Zertifizierung zugrunde liegen. Diese Angaben geben Auskunft über den Leistungsstand des Endgerätes und seine Interoperabilität. Dies ist insbesondere für die Fehlerbehebung bedeutsam.

### Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 wird dem Zertifikat für einen Bestandteil einer Funkleitstelle eine Auflistung beigelegt, die die Komponenten aufführt, aus denen er sich zusammensetzt.

### Zu Absatz 4

Soweit sich die Änderung auf einzelne Leistungsmerkmale oder Komponenten beschränkt (§ 3), kann darauf verzichtet werden, alle vom Endgerät unterstützten Leistungsmerkmale und Komponenten erneut aufzuführen. Aufgeführt werden dann allein die von der Änderung betroffenen Leistungsmerkmale und Komponenten.

### Zu Absatz 5

Absatz 5 nennt rein deklaratorisch die Hauptanwendungsfälle der Nebenbestimmungen, mit denen ein Zertifikat oder ein Änderungszertifikat versehen werden kann.

Die erneute Überprüfung eines Leistungsmerkmals kann erforderlich sein, wenn dieses aufgrund eines Fehlverhaltens oder Mangels der Testumgebung nicht abschließend überprüft werden kann. In diesem Fall ist es nicht gerechtfertigt, dem Antragsteller das Zertifikat zu versagen. Ihm kann aufgegeben werden, die Überprüfung des Leistungsmerkmals nachzuholen, sobald das Hindernis beseitigt ist.

Steht ein optionales Leistungsmerkmal einer Verwendung des Endgerätes entgegen, kann das Zertifikat mit der Nebenbestimmung verbunden werden, dieses Leistungsmerkmal zu deaktivieren. Eine solche Nebenbestimmung ist das mildere Mittel im Vergleich zur Versagung des Zertifikats. Kann die Deaktivierung nur durch eine Maßnahme herbeigeführt werden, die eine wesentliche Änderung des Endgerätes darstellt, ist ein erneuter Antrag auf Zertifizierung zu stellen.

### Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Einzelheiten der Veröffentlichung des Zertifikats.

Das Schriftformerfordernis nach Satz 1 dient der Rechtsklarheit und -sicherheit.

Im Hinblick auf den Umfang der Veröffentlichung des Inhalts der Zertifikate ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die Hersteller haben ein Interesse daran, dass Dritte, insbesondere Wettbewerber, möglichst wenig Informationen über technische Eigenschaften ihres Endgerätes erhalten. Die technischen Einzelheiten werden auch deshalb nicht allgemein zugänglich gemacht, weil sie Rückschlüsse auf die Funktionsweise des Digitalfunks BOS ermöglichen. Demgegenüber besteht das Interesse der Bedarfsträger, als Nutzer des Digitalfunks BOS möglichst detaillierte Informationen

über die Eigenschaften des Endgerätes zu erhalten. Vor diesem Hintergrund regelt Absatz 6 eine abgestufte Bekanntgabe des Inhalts der Zertifikate.

Nach Satz 2 werden die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 und 3 auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. Den durch den Bund und die Länder gegenüber der Bundesanstalt benannten Ansprechstellen werden auch die übrigen in den Absätzen 2 bis 5 enthaltenen Informationen zugänglich gemacht (Satz 3). Dies umfasst das Recht der Bundesanstalt, den Ansprechstellen auch die ihr angezeigten unwesentlichen Änderungen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 zugänglich zu machen. Sachverständigen Prüfstellen werden diese Informationen nach Satz 4 nur zur Verfügung gestellt, wenn sie ein berechtigtes Interesse nachweisen. Ein solches ist beispielsweise gegeben, wenn die Prüfstelle vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) für den Digitalfunk BOS zertifiziert ist oder auf andere Weise nachgewiesen wird, dass sie die zur Durchführung von Überprüfungen erforderliche Sachkunde besitzt. Zudem ist erforderlich, dass die Prüfstelle mit einer Überprüfung beauftragt ist, die es zur Sicherstellung der Interoperabilität der Endgeräte erforderlich macht, die Angaben zu den bereits zertifizierten Endgeräten einzusehen.

Die Prüfstellen dürfen die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen nicht an Dritte weitergeben. Diese Einschränkung berücksichtigt, dass Geschäftsgeheimnisse berührt sein können.

Satz 5 schließt einen Zugang zu den Angaben aus, wenn überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere sicherheitspolitische Belange der Bundesrepublik Deutschland, entgegenstehen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Prüfstelle Verbindungen zu verfassungsfeindlichen Organisationen hat.

#### **Zu § 10 (Rückgabe von Einzelstücken)**

Nach Satz 1 gibt die Bundesanstalt eines der Einzelstücke an den Antragsteller zurück, wenn das Zertifikat vollständig versagt wird. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung in § 15a Absatz 2 Satz 6 Halbsatz 2 des BDBOS-Gesetzes.

Nimmt der Antragsteller den Antrag zurück, folgt aus Satz 2 die Rückgabe der beiden abgelieferten Einzelstücke an den Antragsteller.

Nach Satz 3 erfolgt die Rückgabe nach Satz 1 oder 2 am Sitz der Bundesanstalt.

#### **Zu § 11 (Übergangsregelung)**

Mit § 11 wird von der Möglichkeit nach § 15b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des BDBOS-Gesetzes Gebrauch gemacht, die Dauer der in § 15a Absatz 5 Satz 1 des BDBOS-Gesetzes genannten Übergangsfrist durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Als Endtermin wird der 31. Dezember 2011 festgelegt. Ein früheres Ende der Übergangsfrist ist

nicht sachgerecht, weil der Zeitraum bis Ende 2011 benötigt wird, um die jetzt in der Entwicklung befindlichen Endgeräte einer Zertifizierung zu unterziehen.

**Zu § 12 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.